



Neufundländer Wasserarbeitsgruppe NRW e.V. Mitglied im DVG e.V.

Sitz Duisburg

Satzung der Neufundländer Wasserarbeitsgruppe NRW e.V. , Mitglied im DVG e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Neufundländer Wasserarbeitsgruppe NRW e.V. „Mitglied im DVG e.V.“ und hat seinen Sitz in Duisburg.
- (2) Der Verein „Neufundländer Wasserarbeitsgruppe NRW e.V. , Mitglied im DVG e.V.“ ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG e.V.) und Mitglied in der Landesgruppe NRW des Deutschen Neufundländer-Klub e.V. (DNK e.V.).
- (3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister 4422 beim Amtsgericht Duisburg.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports, insbesondere die Förderung der Ausbildung und Erziehung von Hunden unter besonderer Berücksichtigung der Wasserarbeit sowie der Förderung des Sozialverhaltens untereinander und gegenüber Menschen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Einrichtung von Übungsveranstaltungen für Hunde und Halter
 - b) Teilnahme an Wettkämpfen im In- und Ausland
 - c) Durchführung von Leistungsprüfungen
 - d) Schaffung und Umsetzung eines Regelwerkes für den Trainings- Wettkampf- und Prüfungsbetrieb
- (3)
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
 - c) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2)
 - a) Der Antrag auf Mitgliedschaft sowie der Mitgliedschaft auf Probe ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
 - b) Nach Ablauf einer 12 Monate dauernden Mitgliedschaft auf Probe entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des Antragsstellers als Vollmitglied. Dies gilt auch bei einer vorherigen passiven Mitgliedschaft. Während der Mitgliedschaft auf Probe besteht auf Mitgliederversammlungen keine Stimmberechtigung
 - c) Die Mitgliedschaft auf Probe kann jederzeit von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen beendet werden. Beendet der Vorstand die Mitgliedschaft auf Probe, so wird der Beitrag anteilig erstattet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.



Neufundländer Wasserarbeitsgruppe NRW e.V. Mitglied im DVG e.V.

Sitz Duisburg

- (5) a) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- b) Verstöße gegen die Trainings und Benutzungsordnung können auch, abhängig vom Grad des Verschuldens des Mitglieds und/oder der Intensität des Verstoßes, mit folgenden Vereinsstrafen geahndet werden:
- Verwarnung
 - Ausschluss vom Training
 - Platzsperre für das Trainingsgelände
 - Ausschluss aus dem Verein

Die Strafen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit verhängt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen des DNK e.V. oder des DVG e.V. sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung. Analog gilt dies für Beschlüsse und Satzungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

Ebenso sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung.

§ 5 Beitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Schüler, Auszubildende, Studenten und Familienmitglieder zahlen einen verminderten Vereinsbeitrag.
- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung.
- (3) Der Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erheben.
- (4) Der Verein kann eine Umlage erheben. Die Höhe der Umlage wird gem. § 2 der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Vorstand / Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem / der Kassenwart/inSie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.



Neufundländer Wasserarbeitsgruppe NRW e.V. Mitglied im DVG e.V.

Sitz Duisburg

- (4) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft) besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und
 - a) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - b) dem Übungswart / der Übungswartin
- (5) a) Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Wiederwahl ist möglich. Wahlen sind auf Antrag in geheimer Abstimmung durchzuführen.
b) Die Übungsleiter, die Mitglied in der NWAG NRW e.V. sind, bilden die Übungsleiterkommission und wählen aus ihrer Mitte den Übungswart / die Übungswartin. Seine Amtszeit verläuft parallel zur Amtszeit des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Im Rahmen seiner Arbeit können Auslagen für den Verein erstattet werden.
- (7) Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes:
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Durchführung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - e) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Der Verein führt einmal jährlich eine Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch, die zu protokollieren ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes, außer der Wahl des/der Übungswartes/ in (§ 6 (5b)).
 - b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben seitens des Vereins oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins



Neufundländer Wasserarbeitsgruppe NRW e.V. Mitglied im DVG e.V.

Sitz Duisburg

- (4) Die jährliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (5) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (6) Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf schriftlich durch den/die Vorsitzende/n mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (9) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr. Es endet am 31.12.2003.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vorstandes auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 9 Trainingsordnung, Benutzungsordnung für das Trainings- und Vereinsgelände

Die Trainingsordnung für das Training auf dem Vereinsgelände und im Wasser wird vom Vorstand erstellt und von der Mehrheit der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit verabschiedet.

Die Benutzungsordnung für das Trainings- und Vereinsgelände regelt das Verhalten der Mitglieder auf dem Trainings- und Vereinsgelände sowie die Voraussetzungen für den Aufenthalt auf dem Trainingsgelände und die Teilnahme an den Trainingsübungen. Sie wird vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit verabschiedet.

§ 10 Haftung

Ehrenamtlich für den Verein Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein schließt eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, insbesondere für das Vereins- und Trainingsgelände, aus.

Die Teilnahme am Wasserarbeitstraining erfolgt auf eigene Gefahr. Jedes Mitglied erkennt ausdrücklich die in den Trainings- und Benutzungsordnungen aufgestellten Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme am Training an.



Neufundländer Wasserarbeitsgruppe NRW e.V. Mitglied im DVG e.V.

Sitz Duisburg

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. - DLRG - Ortsgruppe Duisburg e.V. Postfach 28 12 12, 47241 Duisburg, Vereinsregister Nr. 3003 die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung tritt am 06.03.2016 in Kraft